

Ausfertigung

Landgericht Weiden i.d. OPf.

Az.: 22 S 6/09
2 C 924/08 AG Weiden i.d. OPf.



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hammerl & Schiffmann,

gegen

- Beklagter, Widerkläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Czap Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid,

wegen **Forderung**

erlässt das Landgericht Weiden i.d. OPf. -2. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Grüner, den Richter am Landgericht Hys und den Richter am Landgericht Hartwig auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2009 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung des Beklagten und Widerklägers gegen das Endurteil des AG Weiden vom 17.12.2008 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Weiden i.d.OPf. vom 17.12.2008 Bezug genommen.

Der Beklagte und Widerkläger erstrebt mit seinem Rechtsmittel weiterhin die vollständige Klageabweisung, desweiteren die Rückzahlung des hinsichtlich der ersten Rechnung geleisteten Betrages.

Die Kammer in der Berufungsinstanz keinen Beweis erhoben; auf das Sitzungsprotokoll vom 29.04.2009 wird Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

Auch nach Auffassung der Kammer ist von einem wirksamen Vertrag, der keine unangemessene Benachteiligung des Beklagten beinhaltet, auszugehen. Gründe zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung sind nicht ersichtlich.

Dem Beklagten ist zuzustimmen, dass bei Abschluss des Vertrags das Verteilungsgebiet der von der Klägerin zu erstellenden Broschüre nicht konkret eingegrenzt ist, der Klägerin insoweit ein Leistungsbestimmungsrecht zusteht. Wo und wie letztlich die Verteilung erfolgt, ergibt sich aus den vertraglichen Bestimmungen. Festgelegt ist die Auflagenstärke von 2000 Exemplaren pro

Auflage, von mindestens 100 Auslegestellen mit jeweils mindestens 20 Broschüren, wobei die Verteilung sowohl im Landkreis des Auftraggebers als auch in anderen Landkreisen erfolgt. Damit ist eine grundsätzliche Bestimmbarkeit des Verteilungsgebietes gegeben, was für die Wirksamkeit des Anzeigenvertrages ausreichend ist. Der Vertragstext, vom Beklagten als Gewerbetreibenden insgesamt mit drei Unterschriften versehen, ist diesbezüglich eindeutig und gibt keinen Anlass zu Mißverständnissen oder Überraschungen.

Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt, dass der dem Anzeigenvertrag zugrundeliegende Vertragszweck die Werbung für den Auftraggeber ist. Entgegen der Auffassung des Beklagten kann daraus nicht abgeleitet werden, dass seitens der Klägerin als Werkerfolg eine gewisse Werbewirksamkeit der Broschüre geschuldet ist. Damit wären bereits die tatsächlich getroffenen Vertragsbestimmungen nicht in Einklang zu bringen, diese müssten in concreto etwa hinsichtlich der in Frage kommenden Inserenten und des Verteilungsmodus näher modifiziert werden. Dem gesamten Vertragswerk ist eine etwaige "Garantie" der Klägerin für die Werbewirksamkeit nicht zu entnehmen, auch nicht im Wege der Vertragsauslegung. Geschuldet von der Klägerin ist die Erstellung und Verteilung der Anzeigenbroschüre.

Auch kann der Auffassung des Beklagten nicht gefolgt werden, die im Vertrag enthaltene Verteilungsregelung sei auch im kaufmännischen Verkehr überraschend und unwirksam, weil in einem optisch hervorgehobenen Feld im Kopfteil des Formulars der Eindruck erweckt werde, die Verteilung der Broschüre beziehe sich allein auf den dort handschriftlich eingetragenen Landkreis Landshut. Zum einen handelt es sich bei dem "optisch hervorgehobenen Feld" um die erfassten Kundendaten, zum anderen ergibt sich aus mehreren Stellen des Vertragstextes im Zusammenhang mit der Verteilung, inwieweit hiervon der Landkreis des Auftraggebers betroffen ist. So wird explizit im letzten Satz des Vertragstextes und unmittelbar vor der dritten (!) Unterschriftsleistung des Auftraggebers darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Broschüre nicht ausschließlich im Landkreis des Auftraggebers erfolgt. Von einem irreführenden und mit Täuschungsabsicht verwendeten Vertragsformular, welches vom Auftraggeber, in der Regel einem Gewerbetreibenden, insgesamt dreimal unterschrieben wird, kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Nach allem musste dem Rechtsmittel daher der Erfolg versagt bleiben.

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO entsprechend.

gez.

Grüner
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Hys
Richter
am Landgericht

Hartwig
Richter
am Landgericht

Verkündet am 29.04.2009

gez.
Grundler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Weiden i.d. OPf., 09.06.2009

Grundler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle